



PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

26. FEBRUAR 2018

	Festsetzung der Verwaltungsgebühren	14
	Gebührentarif per 01.04.2018	
G3	GEMEINDEPERSONAL	
G3.40	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien	

Die Gebührenverordnung der Gemeinde Steinmaur wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 dem Souverän unterbreitet und wurde angenommen.


In Anwendung von Artikel 5 der Gebührenverordnung und gemäss Artikel 18 der Gemeindeordnung liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates die einzelnen Gebühren, basierend auf den in der Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten, festzusetzen.

Nach Festsetzung des Gebührentarifs müssen die Gebühren im Sinne von nGG §7 publiziert werden.

BESCHLUSS:

- I. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- II. Der Gebührentarif der Gemeinde Steinmaur tritt per 1. April 2018 in Kraft, vorbehältlich der Erledigung allfälliger Rekurse.
- III: Der Beschluss und der Gebührentarif wird, gestützt auf §7 Gemeindegesetz, am 2. März 2018 amtlich publiziert.
- IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.
- V. Mitteilung an:
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR:


Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident


Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: